

# Wintergärten von Kanton zu Kanton

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **107 (1989)**

Heft 30-31

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-77146>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Leicht überarbeitete Fassung eines Beitrags aus der Buchveröffentlichung «Leben ohne Risiko?», herausgegeben von Georg Hohlneicher und Ehrhard Raschke, Verlag TÜV Rheinland 1989. Dieser Band enthält die Vorträge und Diskussionen eines Symposiums, das unter gleichem Titel im Dezember 1988 an der Universität Köln im Rahmen ihrer 600-Jahr-Feier stattgefunden hat.

Kein Zweifel: wir kommen auf dem Gebiet der internationalen Koordination der Umweltpolitik wesentlich langsamer voran, als es die globale Ökologieproblematik erfordert.

Dabei sollte es klar sein, dass unter den heute verfügbaren technischen und wirtschaftlichen Randbedingungen der materielle Wohlstand der westlichen Industrieländer kurzfristig nicht globalisierbar ist. Das soll nicht heissen, dass es dereinst nicht möglich sein wird, eine auf einem bestimmten Niveau (z.B. bei 8 Mrd. Menschen) stabilisierte Weltbevölkerung materiell wesentlich besser auszustatten, als dies heute der Fall ist, besonders, wenn man an die rund 3 Mrd. in Armut lebenden Menschen denkt.

Schlussbemerkung: Die wichtigste Herausforderung der Umweltwissenschaften an die Politik, aber auch an sich selbst, besteht darin, das Augenmerk auf die *strategischen Knappheiten* zu lenken. Im Gegensatz zur herkömmlichen Auffassung besteht weder heute noch in absehbarer Zukunft die Gefahr einer drastischen Verknappung oder gar einer Erschöpfung *materieller Ressourcen*, einschliesslich der Energieresourcen. Die entscheidenden Knappheiten, sind vielmehr:

- Wissen
- Kongruenzen (Verhältnismässigkeiten) sowie
- nichtdissipierende Senken.

Diese Faktoren - nicht irgendwelche Rohstoffvorkommen - bestimmen letztlich die Breite des Evolutionskorridors, in welchem sich der Mensch - wie jede andere Spezies auch - künftig zu entwickeln, d.h. in ein ökonomisch-ökologisches Fließgleichgewicht einzubetten vermag. Im Unterschied zu den Tieren vermag der Mensch als vorläufiger erster Genus höherer Anthropoiden die genannten strategischen Faktoren und damit die Breite des eigenen Evolutionskorridors *teilweise* selbst zu bestimmen.

Insofern befindet er sich in einem Partnerschaftsverhältnis zur Schöpfung. Er vermag die «Schöpfung» als Ganzes jedoch ebenso wenig zu «erhalten», wie alle anderen Lebewesen auf der Erde. Der Mensch ist Objekt und Subjekt der Schöpfung zugleich. Gerade diese synchrone Objekt-Subjekt-Position charakterisiert die Interaktionsdynamik im Spannungsfeld von Mensch und Umwelt. So gesehen, brauchen wir das Unvorhersehbare nicht zu beklagen. Es ist ein Grundcharakteristikum allen Lebens. Vielmehr sollten wir dem Überraschenden weder mit Fatalismus noch mit dem Anspruch auf totale Machbarkeit, sondern mit dem beharrlichen Streben nach mehr Wissen, mehr Toleranz und mehr Vertrauen in uns selbst und in die von uns geschaffenen Institutionen begegnen. Die Herausforderung der Umweltwissenschaften an die Politik ist, so gesehen, in erster Linie eine Herausforderung an uns selbst.

Adresse des Verfassers: Prof. Dr. B. Fritsch, ETH-Z, 8092 Zürich.

## Wintergärten von Kanton zu Kanton

**in den letzten Jahren sind zahlreiche Wintergärten gebaut worden. Somit hatten sich auch die Baubewilligungsbehörden der Kantone und Gemeinden vermehrt mit diesem Thema zu beschäftigen. Die nachfolgende Übersicht zeigt dem Bauherrn oder Architekten, welche Vorschriften wo zur Anwendung gelangen.**

Zwei stolze Besitzer von Wintergärten tauschen ihre Erfahrungen aus. Sie kommen auf die Ausnutzungsziffer (Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche) zu sprechen. Einer der Herren behauptet, dass sein Wintergarten nicht auf die Ausnutzungsziffer anrechenbar ist. Der andere hat in Erfahrung gebracht, dass seine verglaste Veranda voll angerechnet wird. Wer hat recht?

In der föderalistischen Schweiz hängt es davon ab, in welchem Kanton oder in welcher Gemeinde sich diese Wintergärten befinden. Es gibt keine einheitliche Regelung. Im erwähnten Beispiel könnten beide Besitzer recht haben, wenn sie in den Kantonen Zürich und Freiburg wohnen. Bis zu 10% der Sum-

me aller anrechenbaren Geschossflächen gelten für verglaste Balkone usw. als nicht anrechenbar (Kästchen). Grössere Wintergärten schlüpfen nicht mehr durch. Im Kanton Wallis gelten andere Regeln. Von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Verordnungen sind möglich.

In den letzten Jahren sind zahlreiche Wintergärten gebaut worden. In neuen Gebäuden sind sie eingebaut und integriert. Offene Veranden und Balkone werden oft auch nachträglich verglast. Damit hatten sich auch die Behörden, die die Baubewilligungen erteilen, zu befassen. In der Schweiz sind diese Behörden Kantone und Gemeinden.

Was versteht der Gesetzgeber unter dem Begriff «Wintergarten»? Eine umfassende Definition findet sich in der

Allgemeinen Bauverordnung des Kantons Zürich (Änderung vom 4.2.1987, Paragraph 10). Danach fallen unter diesen Begriff: verglaste Balkone, Veranden und Vorbauten ohne heiztechnische Installationen, soweit sie dem Energiesparen dienen. In den meisten kantonalen Reglementen werden Wintergärten nicht näher umschrieben. Die Definition wird als bekannt vorausgesetzt.

Wie wird nun aber der Beisatz «soweit sie dem Energiesparen dienen» ausgelegt? Bekanntlich lässt sich mit einem Wintergarten Energie sparen. Dies muss jedoch nicht in jedem Fall zutreffen. Ein derartiger Anbau kann zu einem Mehrverbrauch an Energie führen. In diesem Fall sind weder Vergünstigungen bei der Berechnung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche noch Steuerabzüge bei den Erstellungskosten angebracht. Beheizte Wintergärten vermindern den Energieverbrauch nicht, auch wenn der Ofen ausserhalb des Raumes steht: Offene Türen und Fenster zwischen Haus und Wintergarten führen bei tieferen Aussentemperaturen zu Wärmeverlusten. Energie wird gespart, wenn die erwärmte Veranda

die Temperatur der kühleren Räume im Innern des Hauses erhöht dank Pufferwirkung bei kaltem Wetter. Das Verhalten des Benützers mit seinen Gewohnheiten zur Belüftung und Beschattung seines Wintergartens sind somit ausschlaggebend, ob ein Mehr- oder Minderverbrauch an Energie vorliegt. Dies hält auch ein Informationsblatt des Amtes für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft vom 27. August 1987 fest. In diesem Kanton ist noch ungewiss, wie Wintergärten geregelt werden.

Wie soll der positive oder negative Einfluss des verglasten Vorbaus, der durch das Verhalten des Benützers bestimmt wird, berücksichtigt werden? Im Kanton Zürich muss, neben einem geringen Energiebedarf des Hauptgebäudes, ein positives Verhalten des Bewohners glaubhaft gemacht werden. Eine gute Energiekennzahl des zugehörigen Gebäudes wird verlangt, damit Wintergärten (bis zu einer maximalen Grundfläche) nicht an die Ausnützungsziffer angerechnet werden müssen. Im Kanton Bern werden Energiegewinnungs-Wintergärten nicht an die Bruttogeschossfläche angerechnet, sofern sie mit einem Tagesspeicher verbunden sind und nicht mit Fremdenergie beheizt werden können.

Den Bauherren, den Architekten, sowie den Hersteller und Vertreiber von Wintergärten interessiert, welche Kantone Wintergärten regeln und wo diese Regelungen aufgeführt sind. Bild 1 gibt einen Überblick über die heutige Situation: Regelungen bestehen in elf Kantonen. In weiteren elf Kantonen gelten je nach Gemeinde unterschiedliche Vorschriften, und in vier Kantonen sind Wintergärten nicht geregelt. Das Kästchen zeigt, wo die entsprechenden Regelungen zu finden sind. Meist handelt es sich um bestimmte Artikel der Baugesetze. Diese Abklärungen wurden im Rahmen des «Energiepolitischen Programms» des Bundes und der Kantone zusammen mit den kantonalen Energiefachstellen durchgeführt.

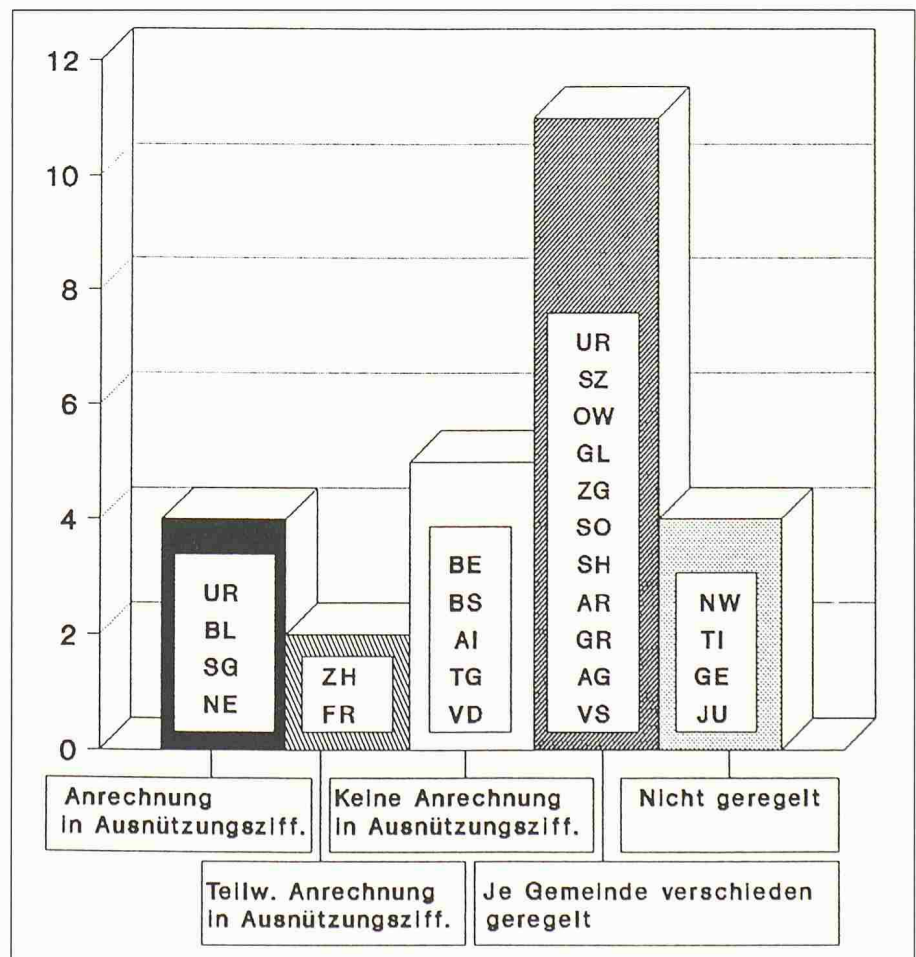
Die Frage, ob für Investitionen zum Bau von Wintergärten Subventionen und/oder Steuererleichterungen gewährt werden, kann heute noch nicht verbindlich beantwortet werden. Den Autoren stehen aber die einschlägigen Unterlagen der Kantone zur Verfügung. Sie sind gerne bereit, von Fall zu Fall Auskunft zu geben (Bundesamt für Energiewirtschaft, 3003 Bern, Telefone 031/61 56 61 und 61 56 04).

Adresse der Verfasser: Riccardo Müller, dipl. Ing. ETH; Christoph Steiner, Betriebsökonom HWV, Bundesamt für Energiewirtschaft, 3003 Bern.

### Wintergärten - Rechtliche Regelungen in den Kantonen

| Kanton | Rechtliche Regelung                                                                                                          |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ZH     | Allg. Bauverordnung I vom 22.6.1977, Änderung vom 4.2.1987, Par. 10, lit. g                                                  |
| BE     | Bauverordnung des Regierungsrates vom 6.3.1985, Art. 93, Abs. 2, lit. g                                                      |
| LU     | Vollzugsverordnung vom 21.12.1970 zum Baugesetz des Kantons Luzern, Par. 3 (Genaue Regelung folgt mit VV zum rev. Baugesetz) |
| UR     | Je Gemeinde verschieden                                                                                                      |
| SZ     | Je Gemeinde verschieden                                                                                                      |
| OW     | Je Gemeinde verschieden                                                                                                      |
| NW     | Nicht geregelt (folgt mit Verordnung zum rev. Baugesetz)                                                                     |
| GL     | Je Gemeinde verschieden                                                                                                      |
| ZG     | Je Gemeinde verschieden                                                                                                      |
| FR     | Ausführungsreglement vom 18.12.1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz, Art. 55, Abs. 3, lit. i)                                |
| SO     | Je Gemeinde verschieden                                                                                                      |
| BS     | U.a. abgeleitet aus Verordnung zum Energiespargesetz vom 18. Juni 1985, Par. 1                                               |
| BL     | Nicht geregelt (in Erarbeitung)                                                                                              |
| SH     | Je Gemeinde verschieden                                                                                                      |
| AR     | Je Gemeinde verschieden                                                                                                      |
| AI     | Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 17.3.1986, Art. 37, Abs. 2                                                               |
| SG     | Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6.6.1972, Art. 61                                   |
| GR     | Je Gemeinde verschieden                                                                                                      |
| AG     | Je Gemeinde verschieden                                                                                                      |
| TG     | Verordnung des Regierungsrates zum Baugesetz vom 26.5.1987, Par. 11, Abs. 2, Ziff. 11                                        |
| TI     | Nicht geregelt                                                                                                               |
| VD     | Règlement du 19.9.1986 d'application de la loi du 4.12.1985 sur l'aménagement du territoire et les constructions, Art. 57    |
| VS     | Je Gemeinde verschieden                                                                                                      |
| NE     | Je Gemeinde verschieden (vorgeschriebene Bandbreite für Ausnützungsziffer)                                                   |
| GE     | Nicht geregelt                                                                                                               |
| JU     | Nicht geregelt                                                                                                               |

Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; Stand: Ende Mai 1988



Überblick über die kantonalen Regelungen